



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Neundte Capittel. Von dem Ampt der Abgestorbnen.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

einmahl allein jeglichs Hauß / in Bes
genwart der Aeltesten visitiren: Vnnd
nach geschעהener Visitation / soll Er
nicht hinein gehen / in die Berck
Zimmer / noch andere inwendige Der
ter der Schwestern. Der Visitator
aber soll niemahln allein oder abgeson
dert bey einiger Schwester verbleiben.
Es sollen aber die Ministri vnd Müt
ter / dem Visitatorn anzeigen die Män
gel vnd Gebrechen / welche der Ver
besserung bedürffen: Dergleichen auch
die andere Brüder vnd Schwestern.
Vnd dafern etliche gefunden würden /
von welchen keine Besserung zu gewar
ten / die sollen nach Gutdüncken der Dis
creten desselben Hauses / als das faule
vnd stinckende Viehe auß der Versam
blung geworffen werden.

Das Neundte Capittel.

Von dem Ampt der Ab gestorbenen.

Nachdem ein Bruder oder
Schwester auß dieser Welt ab
scheiden wird / soll der Minister
oder

oder Mater verschaffen / daß die Begängnuß solemniter gehalten werde / welcher Begängnuß alle Brüder oder Schwestern eines jeden Hauses alda er gestorben ist / persönlich beywohnen sollen / vnd nit von dannen gehen / biß der Leib begraben sey. Vnd für eines jeden Abgestorbenen oder Abgestorbner Seel innerhalb acht Tagen Zeit soll ein jeglicher Priester eine Mess lesen / vnd diejenige welche den Psalter verstehen / 50. Psalmen / die es aber nit verstehn / 50. Pater noster / vnd am End eines jeden Requiem æternam zu sprechen schuldig seyn / am End aber oder innerhalb eines jeglichen Jahrs soll jeglicher Priester für die Abgestorbene drey Messen lesen: welche den Psalter verstehn / einen Psalter / die aber solchs nit wissen / 100. Pater noster mit dem Requiem æternam ꝛ. am End eines jeden zu sprechen verbunden seyn. Vnd wegen solcher Officien für die Abgestorbenen / vnd den andern zu diesen gehörigen Göttlichen Aemptern / wird den Ministris vnd Matribus die sorg übergeben / damit sie getrewlich verrichtet werden.

Das